

Bekanntmachung **der Ortsgemeinde Girod**

Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Barbara“ der Ortsgemeinde Girod

I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 10.06.2024 bis 11.07.2024

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Girod hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Barbara“ aufzustellen und hierfür das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

In der Sitzung am 28.05.2024 wurden auch die Planentwürfe seitens des Ortsgemeinderates angenommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Girod wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur durchgeführt.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch einen Wirtschaftsweg der Ortsgemeinde Girod sowie Ackerflächen in der Gemarkung „Im Seelacker“
- Im Osten durch einen Wirtschaftsweg der Ortsgemeinde Girod angrenzend an die Gemarkung „An der Neumühle“
- Im Süden und Westen durch Tontagebauflächen sowie Waldflächen des Flurstücks 158 in der Flur 4

Der Geltungsbereich befindet sich auf den Grundstücken bzw. in Teilen auf den Grundstücken Nr. 123, 124, 124 und 158 in der Flur 4, Gemarkung Girod, wie es im beigegeführten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich ist.

Ziel des Bebauungsplans:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Barbara“ ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zur Entwicklung eines Solarparks in der Gemarkung „An der Schultheisenmühle“.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung) sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Zeit

vom 10.06.2024 bis 11.07.2024 (einschließlich)

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
donnerstags
freitags

von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: rneuroth@montabaur.de, Telefonnummer: 02602/126-156).

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/Rubrik veröffentlicht:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Girod > Bebauungsplan „Solarpark Barbara“

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de) abgegeben werden.
- Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Girod, 03.06.2024

Hans-Jürgen Herbst
Ortsbürgermeister